

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011

Artikel I

Durch Kreistagsbeschluss vom 26.9.2013 ist der Beschluss der einheitlichen Abfallentsorgungssatzung des Vogtlandkreises vom 6.12.2012 für die Zeit ab dem 1.1.2014 bis längstens zum 31.12.2018 ausgesetzt worden.

Für die Zeit ab dem 1.1.2014 wird statt dessen für das Gebiet des Altkreises Vogtlandkreis die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011 mit den nachfolgend unter II. aufgeführten Änderungen in Kraft gesetzt:

Artikel II

Die bisherige Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

Auf Grund der

- §§ 14 bis 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324),
- §§ 1, 2, 3 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 130)
- §§ 2, 9, 10 und 11 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) ber. 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2012 (SächsGVBl. S. 562)
- §§ 1, 3, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 5.12.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011 beschlossen:

In § 1 (1) wird „Jeder ist verpflichtet“ durch „Der Landkreis berücksichtigt das Ziel“ ersetzt.

§ 1 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht vermeidbare Abfälle haben die Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach Maßgabe des § 7 KrWG zu verwerten. Sie sind möglichst der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der weitestgehenden stofflichen und energetischen Verwertung zuzuführen. Zur Ermöglichung von Verwertungsmaßnahmen des Landkreises sind die Abfälle am Anfallort getrennt zu halten.“

In § 1 (3) wird

„sind“ durch „werden vom Landkreis“ ersetzt;

„zu beseitigen“ durch „nach Maßgabe der ihm obliegenden, gesetzlichen Pflichten beseitigt“ ersetzt.

In § 2 (1) Unterabsatz 3 wird in Satz 1 „als angefallen“ durch „dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Vorgaben als überlassen“ ersetzt, in Satz 2 „angefallen, wenn sie im Bringsystem überlassen werden“ durch „überlassen, wenn sie dem Landkreis im Bringsystem übergeben werden.“

In § 2 (3) wird in Unterabsatz 1 nach „dessen“ „der Landkreis von der“ eingefügt und „die“ gestrichen, „technisch“ wird durch „technischen“ ersetzt; „die wirtschaftliche Zumutbarkeit besteht“ durch „der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ausgeht“ ersetzt. In Unterabsatz 2 in Satz 1 nach „werden“ und in Satz 2 nach „sind“ „grundsätzlich“ eingefügt.

In § 2 (5) wird in Unterabsatz 2 „und ortsübliche“ gestrichen, nach „Kreis-Journal Vogtland“ „veröffentlicht“ eingefügt und der Satz beendet. Im neuen Satz 2 wird nach „Bekanntgaben“ „können“, nach „veröffentlicht“ „werden“ und nach erforderlich „oder sachgerecht“ eingefügt.

In § 3 (1) wird „Sachen, die unter Anhang 1 des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und“ durch „Stoffe und Gegenstände,“ ersetzt.

In § 3 (6) wird in Satz 1 „und Besitzern“ gestrichen. In Satz 2 wird „, Besitzers“ gestrichen.

In § 3 (10) wird „Grundgebühr“ durch „Festgebühr“ ersetzt.

In § 4 (1) wird in 1. „ § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)“ durch „§ 48 KrWG“ ersetzt, in 2. „ § 24 KrW-/AbfG“ durch „§ 25 KrWG“ ersetzt und in 3. a) „und“ durch „oder“ ersetzt.

In § 4 (3) wird „Krw-/AbfG“ durch „KrWG“ ersetzt

In § 5 (3) wird nach „schaffen“ „in Abstimmung mit dem Landkreis“ eingefügt. Vor „ortsüblich“ „ nach entsprechender Abstimmung mit dem Landkreis“ eingefügt.

In § 6 (2) wird „§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG“ ersetzt.

In § 6 (3) wird nach „oder“ „dies ausscheidet, weil die Überlassung an den Landkreis aufgrund überwiegender“ eingefügt, „das“ gestrichen und „öffentliche“ durch „öffentlicher“ sowie „Interesse“ durch „Interessen“ ersetzt; „an einer Überlassung gegeben ist“ durch „erforderlich ist“ ersetzt.

In § 6 (4) wird nach „Grundstücken“ „(für Haushalte auf den von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken)“ eingefügt.

In § 6 (5) wird nach „vorher“ „mit dem Landkreis“ eingefügt; wird „oder für Abfälle infolge von gesonderten Maßnahmen laut Ortssatzung der Gemeinden“ gestrichen.

In § 7 (1) wird „und Besitzer“ gestrichen.

In Unterabsatz 1 wird Satz 2 neu aufgenommen: „Besitzer können im Auftrag des Eigentümers den Anschluss verlangen.“

In § 8 (2) Unterabsatz 2 werden in Satz 2 „wird“ durch „obliegt den Überlassungspflichtigen“ ersetzt und „als gegeben vorausgesetzt“ gestrichen.

In § 8 (4) wird „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch „§ 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

In § 8 (6) wird „nachweispflichtig“ gestrichen und nach „verbringen“ „und dies dem Landkreis auf Anforderung nachzuweisen bzw. Belege hierüber vorzulegen“ eingefügt.

In § 9 (2) wird „geht“ durch „wird seitens des Landkreises davon ausgegangen, dass“ ersetzt. „über“ durch „übergeht“ ersetzt.

In § 10 (1) wird in Unterabsatz 1 „Anschluss- und“ gestrichen
in Unterabsatz 2 Satz werden im Anschluss an den bisherigen, letzten Satz (S. 3 von Abs. 1) folgende beiden Sätze angefügt:
„Gleiches gilt für die Anschlusspflichtigen im Hinblick auf Mitteilungen zum Anschluss, der Behältergestellung und zur Anzahl der Haushaltungen bzw. der Personen auf dem Grundstück.“
„Mitteilungen der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Gebührenveranlagung werden i. d. R. im Rahmen eines Gebührenbescheides berücksichtigt.“
Der letztgenannte, als neuer Satz 4 von Abs. 1 eingefügte Satz wird zu Unterabsatz 3.

In § 10 (4) wird „zur Einhaltung dieser Satzung“ gestrichen
vor „ungehindert“ „nach Maßgabe von § 19 KrWG“ eingefügt.

In § 10 (5) wird nach „Abfallbeförderer“ „bzw. „Selbstanlieferer“ eingefügt;
als neuer Satz 2 und Unterabsatz 2 neu eingefügt: „Die für die Erhebung der Abfallbilanz und sonstigen abfallwirtschaftlichen Konzepten erforderlichen Daten sind dem Landkreis frist- und formgerecht zu übergeben.“

In § 12 (1) wird in 1. a) nach „Bringsystems“ „außerhalb einer Übergabe an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen (z. B. gemäß § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 dieser Satzung)“ eingefügt;
in 2. nach „wurde“ „oder Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen angeliefert werden“ eingefügt.

In § 12 (2) wird „den beauftragten Dritten anzudienen“ durch „ dem Landkreis anzudienen bzw. zu überlassen und hierfür nach Maßgabe dieser Satzung den Beauftragten Dritten zu übergeben“ ersetzt.

In § 13 (2) Unterabsatz 4 wird „nach Entsorgungsgemeinschaft“ „i. S. von § 14 Abs. 2 dieser Satzung“ eingefügt.

In § 13 (3) wird in Unterabsatz 4 im dortigen Satz 2 und Satz 3 „Leerungsgebühr“ durch „Leistungsgebühr Restabfall“ ersetzt.

In § 13 (7) wird in Unterabsatz 1 nach „Landkreis“ „bzw. des von ihm beauftragten Dritten“ eingefügt; nach „des Zeitpunktes der Abfuhr“ im dortigen Satz 2 „aus den vorgenannten Gründen“ eingefügt.

In § 14 (1) Unterabsatz 1 wird Satz 3 neu aufgenommen: „ Als Restabfälle werden diejenigen gemischten Siedlungsabfälle verstanden, für die der Landkreis keine gesonderte Erfassung bzw. Entsorgung nach Maßgabe dieser Satzung vorhält und die nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.“

In § 14 (4) wird Unterabsatz 2 „Bei Umzügen des Benutzungspflichtigen innerhalb des Kreisgebietes (Altkreis) zieht der Behälter grundsätzlich mit dem Benutzungspflichtigen mit. Es sei denn, es wird zwischen Anschlusspflichtigen und beauftragten Dritten eine andere Verfahrensweise beantragt.“ gestrichen.

der bisherige Unterabsatz 3 gestrichen und durch folgenden, neuen Unterabsatz 2 ersetzt:

„Bei Wegzügen, aus denen ein Behältertausch oder Behälterabzug resultiert, hat rechtzeitig mit ausreichendem Vorlauf eine Meldung an den beauftragten Dritten zu erfolgen. Bei Wegzug aus dem Entsorgungsgebiet (Altkreis) oder sonstigem Wegfall der Benutzungspflicht wird der geleerte Behälter durch den beauftragten Dritten abgeholt. Die letztmalige Leerung des Restabfallgefäßes erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten desjenigen, dem der Behälter zugeordnet ist.“

der letzte Satz des zu Unterabsatz 3 gewordenen, bisherigen Unterabsatzes 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die aus der unterbliebenen Meldung resultierenden Kosten gehen zu Lasten desjenigen, dem der Behälter als Gebührenschnldner zugeordnet war.“

In § 14 (5) wird „/Anschlusspflichtigen“ gestrichen.

In § 15 I (3) wird in Unterabsatz 1 „Grundgebühr“ durch „Festgebühr“ ersetzt; in Unterabsatz 2 wird „vorgesehenen“ durch „bekannt gegebenen“ ersetzt;

In § 15 I (4) Satz 2 wird nach „Entsorgungsgemeinschaft“ „für Sperrmüll“ eingefügt.

In § 15 I (6) wird „der beauftragten Dritten“ gestrichen.

In § 16 (1) wird nach „16.03.2005“ „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

In § 17 (2) wird die Aufzählung um „Altmedikamente, sofern keine Überlassung über Restabfallbehälter erfolgt“ ergänzt.

In § 17 (3) wird die Aufzählung um „Dachpappe“ ergänzt.

In § 17 (3) wird in Satz 2 nach „werden“ „grundsätzlich“ eingefügt.

In § 20 I (1) wird nach „Einrichtungen“ „in haushaltsüblichen Mengen“ eingefügt.

§ 20 I (4) wird um „ und bei der Bekanntgabe des Modellversuchs ebenfalls gemäß § 2 (5) dieser Satzung veröffentlicht.“ ergänzt.

§ 20 I (5) An Unterabsatz 2 wird nach „nachzuweisen“ „(Vgl. § 8 Abs. 3 dieser Satzung)“ angefügt.

In § 20 II (1) wird nach „werden“ „grundsätzlich“ eingefügt und „gebührenpflichtige Grüngutkartensammlung“ durch „Straßensammlung“ ersetzt.

§ 20 II (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grüngutsammlung wird in den Monaten März bis April sowie September bis Oktober als Straßensammlung durchgeführt. Deren Termine werden entsprechend § 2 (5) dieser Satzung im Abfallwegweiser bekannt gegeben.“

In § 20 II (4) wird „Abfälle“ durch „Baum- und Strauchschnitt“ ersetzt.

An § 20 II (4) wird folgender(5) angefügt:

„Das zur Abholung vorgesehene Grüngut ist am Abholtag bis 6:00 Uhr, jedoch nicht früher als 24 h vor der Abholung bereitzustellen.“

An den neuen § 20 II (5) wird folgender (6) angefügt:

„Für die Durchführung und Bereitstellung gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.“

An den neuen § 20 II (6) wird folgender (7) angefügt:

„Sofern der kalkulatorische Rahmen eingehalten wird, kann der Landkreis das Entsorgungsspektrum im Rahmen von Modellprojekten verändern.“

In § 21 (3) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Es wird darauf hingewiesen, dass für Behälterglas, getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas nach Maßgabe der entsprechenden Vorgaben der Systembetreiber, die dafür aufgestellten Sammelbehälter zu nutzen sind.“

In § 21 (4) wird

„gelben Säcken/Tonnen“ durch „gelbe Tonnen/Säcken“ ersetzt;

nach „ermöglicht“ „wobei im Landkreis eine flächendeckende Gestellung der gelben Tonne (240 l bzw. 1100 l) umgesetzt werden soll.“ eingefügt sowie

nach der Aufzählung eingefügt: „Falls künftig – nach Maßgabe dahingehender Veröffentlichungen gemäß § 2 (5) dieser Satzung die gelbe Tonne als einheitliche Wertstofftonne genutzt wird, sind neben den vorgenannten Leichtverpackungen, für deren Entsorgung die Systembetreiber zuständig sind, über diese auch auf die in § 19 (1) Unterabsatz 2 genannten verpackungsfremden Wertstoffe zu entsorgen. § 19 (8) gilt entsprechend.“

In § 23 (1) wird

unter 1. „nicht trennt“ gestrichen und vor „bereitstellt“ „hält bzw.“ eingefügt;

unter 2. nach „§ 4“ „Abs. 1 und 2“ eingefügt;

unter 3. nach „§ 6“ „8“ gestrichen und durch „Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 1“ ersetzt;

unter 5. an die bisherige Fassung „bzw. dem Landkreis überlässt,“ angefügt;

unter 6. nach „Satzung“ „ohne entsprechende Befugnis“ eingefügt;

unter 7. nach „§ 10“ „Abs. 1 bis 3 und 5“ eingefügt, nach „Mitteilungen“ „und Anzeigen“;

unter 8. nach „Satzung“ „als Überlassungspflichtiger“ eingefügt;

unter 9. neu aufgenommen:

„entgegen § 13 Abs. 2 und 5 dieser Satzung die quartalsweise Leerung des Restabfallbehälters nicht sichert bzw. die Kaufbelege dem Landkreis nicht vorlegt,“ – dementsprechend werden die bisherigen Ziffern

„10. bis 19.“ In § 23 (1) zu den Ziffern „11. bis 20“;

unter 10. nach „Abs. 5“ „Unterabsatz 4“ eingefügt;

unter 11. nach „Abs. 5“ „Unterabsatz 9 und 10“ eingefügt und an „beseitigt“ „bzw. Verunreinigungen nicht beräumt“ angefügt;

unter 13. nach „Abs. 1“ „letzter Satz“ eingefügt, „Behältnisse“ durch „Restabfallbehältnissen“ ersetzt;

unter 15. nach „rechtzeitig“ „mit ausreichendem Vorlauf“ eingefügt;

unter 16. „§§ 15, 16 Abs. 2 a und 2, 17,“ durch §§ 15, Abs. 1 bis 4, 16 Abs. 2 a und 2 b sowie Abs. 3, 17 Abs. 3 Unterabsatz 1 letzter Satz,“ ersetzt;

unter 19. „§§ 16, 18, 19 und 20 I.“ durch §§ 16 Abs. 2 a) für Sammelcontainer, 18 Abs. 1, 19 Abs. 3 und 20 I. Abs. 2“ ersetzt.

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011 tritt für das Gebiet des Altkreises Vogtlandkreis am 01.01.2014 in Kraft.“

Artikel III

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011 tritt für das Gebiet des Altkreises Vogtlandkreis am 01.01.2014 in Kraft.

Plauen, den 06.12.2013

Dr. Lenk
Landrat

- Siegel -

Unterschrift liegt im Original vor.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.